



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

21. Jahrgang

Südlohn, 05.08.2016

Nummer 9

Inhalt:

Seite:

I. Bekanntmachungen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -
Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen
-Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung | 2 |
| 2. | der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -
Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren
Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung | 5 |

II. Mitteilungen:

- | | |
|---------------------|---|
| Abfallkalender 2016 | 8 |
|---------------------|---|

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 01.08.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

**Flurbereinigung
Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung
Az.: 33.6 - 4 09 07 -**

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.

1. Der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 01.08.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 65 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 -BGBl. I S. 546-, in der zurzeit gültigen Fassung).
2. Nach Maßgabe der Überleitungsbestimmungen müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der bisherigen, nicht wieder zugewiesenen Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes angeordnet worden ist.
3. Die Teilnehmer bleiben aber zunächst noch Eigentümer ihrer alten Grundstücke.
4. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekanntzugeben und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums auf Grund der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach Erlass dieser Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestehen.
6. Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen gem. § 65 Abs. 2 FlurbG einen Monat zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei
 - dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55 n .- Westumgehung, Herrn Hubert Hegemann, Krückling 28, 46342 Velen-Ramsdorf Tel. 02863/5530 (nach telefonischer Vereinbarung)
 - der Stadt Velen
 - Rathaus Velen - Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen
 - Rathaus Ramsdorf, Burgplatz 6, 46342 Velen-Ramsdorfzu folgenden Zeiten :

Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
<i>Das <u>Bürgerbüro Ramsdorf</u> ist mittwochs ganztägig geschlossen</i>	
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag Bürgerbüro Velen	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie bei der
 - Bezirksregierung Münster -Flurbereinigungsbehörde-, Leisweg 12, 48653 Coesfeld , (während der Dienststunden nach telefonischer Vereinbarung)

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

7. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Besitzeinweisung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 66 Abs. 3 FlurbG).
8. Innerhalb von drei Monaten -vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet- können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 7 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Hinweis an Bewirtschafter von Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinteilung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Hinweis an die Empfänger von Ausgleichsflächen:

Die Ausgleichsflächen sind zweckentsprechend zu behandeln. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist untersagt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert vorliegen, sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht (§ 65 Abs. 1 FlurbG). Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern, soweit dieses beantragt wird und nicht bereits geschehen ist.

Gleichzeitig war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmungen im Einzelnen zu regeln. Diese sind im Jahre 2016 nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse aller Teilnehmer, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.esjvp.de aufgeführt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet mit der Folge dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, kann die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Bei Eintritt der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen die vorläufige Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wäre eine solche einheitliche Anordnung und Durchführung nicht mehr möglich. Eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke würde nicht gewährleistet sein; denn eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zu einer Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilen des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen für die übrigen Beteiligten führen. Auch die bereits verwirklichten landeskulturellen Verbesserungen könnten dann ihre Wirkung noch nicht entfalten.

Da somit das öffentliche Interesse und auch das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen einheitlichen Beginn der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand gegenüber dem privaten Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung einer Klagen überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung sofortige Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5**

Im Auftrag

gez. B. Grothues (LS)



**Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -**

Coesfeld, 01.08.2016
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-0

**Flurbereinigung
Ramsdorf II - K55 n - Westumgehung
Az. 33.6 - 4 09 07 -**

Öffentliche Bekanntmachung

Überleitungsbestimmungen

für

**das Flurbereinigungsverfahren
Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung**

Die Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Ramsdorf II - K 55 n - Westumgehung und die Landwirtschaftskammer gehört worden sind, werden von der Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Sie regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke gem. § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung und können zur Vermeidung von Härten beim Vorliegen besonderer Umstände nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Sie gelten für alle Beteiligten in Verbindung mit der vorläufigen Besitzeinweisung, der Ausführungsanordnung oder anderer Anordnungen, die die Überleitung in den neuen Zustand herbeiführen sollen.

1. Zeitpunkt der Besitzbeendigung

1.1 Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der alten Grundstücke gehen am Tage nach Beendigung der Ernte der Hauptfrucht, spätestens jedoch zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten, auf den Empfänger der neuzugeleiteten Flächen über und müssen von den bisherigen Besitzern aufgegeben sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte und muss innerhalb von 10 Tagen nach der Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Bis zum Zeitpunkt der Besitzbeendigung müssen die auf den Flächen gelagerten Feldfrüchte und -vorräte weggeräumt sein.

	Nutzungsart des Grundstückes	Spätester Zeitpunkt der Besitzaufgabe und der Räumung von Feldfrüchten und -vorräten
1.2	Sommergetreide, Öl- und Hülsenfrüchte	31. 08. 2016
	Wintergetreide (Zwischenfrüchte nach Wintergetreide können nur auf den neuen Flächen ausgesät werden).	31. 08. 2016
	Kartoffeln	31. 10. 2016
	Obstbäume, Beerensträucher	31. 10. 2016
	Futterpflanzen als Hauptfrucht	31. 10. 2016
	Futterrüben und Feldgemüse	31. 10. 2016
	Mais	15. 11. 2016
1.3	Sonstige Grundstücke Brache, Öd- und Unland	31. 08. 2016
	Wiesen, Weiden (einschließlich einjährigem Weidelgras)	30. 11. 2016
	Hofflächen	30. 11. 2016
	Gärten, Feldgärten	30. 11. 2016
	Wald	31. 03. 2017

Baumschulflächen

30. 04. 2017

Stillgelegte Flächen, Greening, Rotationsbrache, Sonderprogramme, Zwischenfrucht, Ausgleichsflächen / Landschaftsgestaltende Anlagen

Fortsetzung oder Neubeginn auf den neuen Flächen:
Regelung der Fortsetzung in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde

1.4 Versetzbare Anlagen

Versetzbare Anlagen (z. B. Pumpen, Bienenstöcke, Zäune, Gatter u. a.) müssen bis zum Zeitpunkt der Ernte der Nutzpflanzen auf den ihnen wirtschaftlich zugeordneten Grundstücken (vgl. Ziffer 1), spätestens jedoch bis zum 30. 11. 2016 entfernt werden. Werden diese Anlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der dem alten Eigentümer zur Entfernung der versetzbaren Anlagen gesetzten Frist (Besizaufgabe) durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Anlagen des Grundstückes (§ 958 Abs. 1 BGB).

1.5 Nicht versetzbare Anlagen

Die Nutzung der nicht versetzbaren Anlagen auf Grundstücken (z. B. Mauern, Stauanlagen, Brunnen, Feldscheunen) steht vom Tage der Besizaufgabe dieser Grundstücke, deren wesentlicher Bestandteil sie sind, deren Empfänger zu. Die Flurbereinigungsbehörde wird den alten Eigentümer erforderlichenfalls gesondert abfinden.

2. Zeitpunkt des Besitzeintritts

Einen Tag nach den unter Ziffer 1 festgesetzten Terminen zur Besizaufgabe der alten Flächen ist der Empfänger der neu zugeteilten Flächen berechtigt, diese zu bewirtschaften und zu nutzen. **Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach dem Besitzübergang weiter zu bewirtschaften oder sonst zu nutzen.**

3. Rechtswirkung des Besitzeintritts

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Beteiligte, die die Besitzregelung nicht beachten, handeln in verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) und haften dem Empfänger der neuen Flächen für entstehende Schäden. Der Empfänger der neuen Grundstücke kann gegen diejenigen, die den Altbesitz nicht aufgeben, Besitzschutzansprüche nach §§ 861, 862 BGB geltend machen.

3.1.2 Die bis zur Besizaufgabe nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzeintritt wie ein Eigentümer nutzen (§ 66 FlurbG). Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besizaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird am Tage nach Ablauf der zur Entfernung der gelagerten Feldfrüchte und Vorräte gesetzten Frist durch Inbesitznahme zum Eigentümer der Feldfrüchte und -vorräte (§ 958 Abs. 1 BGB). Ihm steht damit die Nutzung der Feldfrüchte und -vorräte zu.

3.2 Wald, Einzelbäume, Sonderkultur und anderes

3.2.1 Wald, Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Obstbäume, Beerensträucher, Sonderkulturen, Bodentalertümer, Kulturdenkmale darf der bisherige Besitzer nicht entfernen; sie müssen grundsätzlich vom neuen Besitzer übernommen werden. Dafür hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Besitzer in Geld abzufinden. Sie kann von dem Neubesitzer angemessene Erstattung verlangen.

3.3 Allgemeines Haverbot

3.3.1 Für das aufstehende Holz auf Waldflächen und sonstigen Flächen sowie gegebenenfalls für Sonderkulturen werden durch die Flurbereinigungsbehörde Gutachten in Auftrag gegeben. Einschläge – auch solche, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören – sind ab 01. 04. 2017 nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. Vorzeitige Pflegemaßnahmen der Wallhecken sind in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer **und** der Flurbereinigungsbehörde zu regeln.

3.3.2 Die Flurbereinigungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Entfernung von Holzpflanzen und Sonderkulturen gestatten oder anordnen. Werden ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde Pflanzen entfernt oder Holzeinschläge vorgenommen, so wird die Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Verursachers Ersatzpflanzungen vornehmen. Derartige Verstöße gegen die §§ 34, 85 Nr. 5 FlurbG können gem. § 154 FlurbG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

- 3.3.3 Mit besonderem Nachdruck wird bezüglich der Erhaltung von Holzpflanzen auf die Bestimmungen des Landesforstgesetzes – LFoG – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 04. 1980 (GV. NRW. S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Danach ist jede Umwandlung einer mit Waldbäumen bestockten Fläche sowie jede Umwandlung von Wallhecken, Windschutzstreifen u. a. in eine andere Bodennutzungsart, soweit diese nicht durch die Flurbereinigungsbehörde im Flurbereinigungsplan vorgesehen ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig (§ 1, § 39 und 43 Abs. 1 Buchstabe b LFoG).

Verstöße gegen diese Regelung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- Euro geahndet werden (§ 70 LFoG).

- 3.3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Sicherung von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten gem. § 64 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Neufassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, verboten ist, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten. In der Zeit vom 01. März. bis zum 30. September dürfen Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände nicht gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden. Verstöße gegen die Verbote sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§§ 70 und 71 LG).

- 3.3.5 Landschaftsgestaltende Anlagen, für deren Beseitigung die rechtlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen, dürfen von den neuen Besitzern nicht beseitigt werden.

4. **Grenzabstände und Einfriedigungen**

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes – NachbG NRW – vom 15.04.1969 (GV. NRW. S. 190), in der derzeit gültigen Fassung, zu beachten. Die Vorschriften des NachbG gelten auch für Einfriedigungen oder Anpflanzungen an gewässerbegleitenden Uferrandstreifen. Auskunft darüber erteilt die Flurbereinigungsbehörde. Soweit an Gewässern keine Uferrandstreifen ausgewiesen worden sind, dürfen Einfriedigungen oder Anpflanzungen nicht näher als 1 m von der Böschungsoberkante vorgenommen werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann.

5. **Nutzungsbeschränkungen der neuen Grundstücke auf Grund des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

- 5.1 Alte gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen (z. B. Wege, Straßen, Gewässer, Durchlässe u. a. Bauwerke) können noch benutzt werden und dürfen nicht beseitigt werden, bis sie durch den Ausbau neuer Anlagen entbehrlich werden.

- 5.2 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u. a. vorübergehend genutzt werden. Nach der Benutzung wird, soweit wie möglich, der alte Zustand der Grundstücke wieder hergestellt. Nur in besonderen Fällen können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der Flurbereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt, spätestens jedoch nach Fertigstellung der Anlage (Bauabnahme), schriftlich bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

- 5.3 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

6. **Instandsetzungsmaßnahmen**

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden, soweit sie zur Erreichung einer wertgleichen Abfindung notwendig sind, auf Kosten der Teilnehmergeinschaft durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

7. **Zwangsmittel**

Die Flurbereinigungsbehörde kann die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG i. V. mit §§ 55 – 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19. 02. 2003 (GV. NRW. S. 156), in der derzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen nach dem VwVG NRW die Ersatzvornahme (§ 59 VwVG), das Zwangsgeld (§ 60 Abs. 1) und der unmittelbare Zwang (§ 62 VwVG) in Betracht. Im Übrigen wird auch auf § 154 FlurbG hingewiesen.


Im Auftrag

gez. B. Grothues



Südlohn/Oeding

2016




ABFALLKALENDER

IB= nurInnenbereich
AB= nurAußenbereich

**!!! Informationen zur Schrott/Elektrogroßgeräte/Spernmüll-Abfuhr !!!
im Innenrest !!!**


MI= Rest Müll (Graue Tonne)
BI= Biomüll (Braune Tonne)

P= Papier (Blaue Tonne)
W= Wertstoff (Gelber Sack)
UEK= UmweltmobilE-Kleingeräte



Wabera Informationen
E-Mail: info@soe.de

Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582 22


EGW: 

JANUAR	FEBRUAR	MARZ	APRIL	MAI	JUNI
1. JF Neujahr	1. FEB	1. MAZ	1. APR	1. MAI	1. JUN
2. JF	2. FEB W(IB+AB)	2. MAZ B(IB)	2. APR	2. MAI P(AB)	2. JUN
3. JF	3. FEB B(IB)	3. MAZ	3. APR	3. MAI UEK	3. JUN
4. JF	4. FEB	4. MAZ	4. APR P(AB)	4. MAI P(AB)	4. JUN
5. JF W(IB+AB)	5. FEB	5. MAZ	5. APR	5. MAI P(AB)	5. JUN
6. JF B(IB)	6. FEB	6. MAZ	6. APR P(AB)	6. MAI C. Kirchweihfahrt	6. JUN
7. JF	7. FEB	7. MAZ P(AB)	7. APR	7. MAI	7. JUN W(IB+AB)
8. JF	8. FEB M(AB)	8. MAZ	8. APR	8. MAI	8. JUN B(IB)
9. JF	9. FEB P(AB)	9. MAZ P(AB)	9. APR	9. MAI	9. JUN
10. JF	10. FEB	10. MAZ	10. APR	10. MAI	10. JUN
11. JF P(AB)	11. FEB	11. MAZ	11. APR	11. MAI	11. JUN
12. JF	12. FEB	12. MAZ	12. APR W(IB+AB)	12. MAI	12. JUN
13. JF P(AB)	13. FEB	13. MAZ B(IB)	13. APR B(IB)	13. MAI	13. JUN M(AB)
14. JF	14. FEB	14. MAZ	14. APR	14. MAI	14. JUN
15. JF	15. FEB	15. MAZ W(IB+AB)	15. APR	15. MAI	15. JUN M(AB)
16. JF	16. FEB W(IB+AB)	16. MAZ B(IB)	16. APR	16. MAI	16. JUN
17. JF	17. FEB B(IB)	17. MAZ	17. APR	17. MAI	17. JUN
18. JF	18. FEB	18. MAZ UEK	18. APR	18. MAI	18. JUN
19. JF W(IB+AB)	19. FEB	19. MAZ	19. APR	19. MAI	19. JUN
20. JF B(IB)	20. FEB	20. MAZ	20. APR	20. MAI	20. JUN
21. JF	21. FEB	21. MAZ	21. APR	21. MAI	21. JUN
22. JF UEK	22. FEB M(AB)	22. MAZ	22. APR	22. MAI	22. JUN
23. JF	23. FEB	23. MAZ	23. APR	23. MAI	23. JUN
24. JF	24. FEB	24. MAZ	24. APR	24. MAI	24. JUN
25. JF M(AB)	25. FEB	25. MAZ	25. APR	25. MAI	25. JUN
26. JF	26. FEB	26. MAZ	26. APR	26. MAI	26. JUN
27. JF	27. FEB	27. MAZ	27. APR	27. MAI	27. JUN
28. JF M(AB)	28. FEB	28. MAZ	28. APR	28. MAI	28. JUN
29. JF	29. FEB	29. MAZ	29. APR	29. MAI	29. JUN
30. JF	30. FEB	30. MAZ	30. APR	30. MAI	30. JUN
31. JF	31. FEB	31. MAZ	31. APR	31. MAI	31. JUN

Wenn Ihre Abfälle verschieblich nicht abgeholt werden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermeier, Tel.: 029647223

Südlohn/Oeding

2016




ABFALLKALENDER

IB= nurInnenbereich
AB= nurAußenbereich

**!!! Informationen zur Schrott/Elektrogroßgeräte/Spernmüll-Abfuhr !!!
im Innenrest !!!**


MI= Rest Müll (Graue Tonne)
BI= Biomüll (Braune Tonne)

P= Papier (Blaue Tonne)
W= Wertstoff (Gelber Sack)
UEK= UmweltmobilE-Kleingeräte



Wabera Informationen
E-Mail: info@soe.de

Gemeindeverwaltung
Herr Windbrake - Tel.: 582 22

EGW: 

JULI	AUGUST	SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1. JF	1. AUG	1. SEP	1. OKT	1. NOV	1. DEZ
2. JF	2. AUG W(IB+AB)	2. SEP	2. OKT	2. NOV	2. DEZ
3. JF	3. AUG B(IB)	3. SEP	3. OKT	3. NOV	3. DEZ
4. JF	4. AUG	4. SEP	4. OKT	4. NOV	4. DEZ
5. JF W(IB+AB)	5. AUG	5. SEP	5. OKT	5. NOV	5. DEZ
6. JF B(IB)	6. AUG	6. SEP	6. OKT	6. NOV	6. DEZ
7. JF	7. AUG	7. SEP	7. OKT	7. NOV	7. DEZ
8. JF	8. AUG M(AB)	8. SEP	8. OKT	8. NOV	8. DEZ
9. JF	9. AUG	9. SEP	9. OKT	9. NOV	9. DEZ
10. JF	10. AUG	10. SEP	10. OKT	10. NOV	10. DEZ
11. JF M(AB)	11. AUG	11. SEP	11. OKT	11. NOV	11. DEZ
12. JF	12. AUG	12. SEP	12. OKT	12. NOV	12. DEZ
13. JF M(AB)	13. AUG	13. SEP	13. OKT	13. NOV	13. DEZ
14. JF	14. AUG	14. SEP	14. OKT	14. NOV	14. DEZ
15. JF	15. AUG	15. SEP	15. OKT	15. NOV	15. DEZ
16. JF	16. AUG W(IB+AB)	16. SEP	16. OKT	16. NOV	16. DEZ
17. JF	17. AUG B(IB)	17. SEP	17. OKT	17. NOV	17. DEZ
18. JF	18. AUG	18. SEP	18. OKT	18. NOV	18. DEZ
19. JF	19. AUG	19. SEP	19. OKT	19. NOV	19. DEZ
20. JF	20. AUG	20. SEP	20. OKT	20. NOV	20. DEZ
21. JF W(IB+AB)	21. AUG	21. SEP	21. OKT	21. NOV	21. DEZ
22. JF B(IB)	22. AUG	22. SEP	22. OKT	22. NOV	22. DEZ
23. JF	23. AUG	23. SEP	23. OKT	23. NOV	23. DEZ
24. JF	24. AUG	24. SEP	24. OKT	24. NOV	24. DEZ
25. JF UEK	25. AUG	25. SEP	25. OKT	25. NOV	25. DEZ
26. JF	26. AUG	26. SEP	26. OKT	26. NOV	26. DEZ
27. JF	27. AUG	27. SEP	27. OKT	27. NOV	27. DEZ
28. JF	28. AUG	28. SEP	28. OKT	28. NOV	28. DEZ
29. JF	29. AUG	29. SEP	29. OKT	29. NOV	29. DEZ
30. JF	30. AUG	30. SEP	30. OKT	30. NOV	30. DEZ
31. JF	31. AUG	31. SEP	31. OKT	31. NOV	31. DEZ

Wenn Ihre Abfälle verschieblich nicht abgeholt werden sind, wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Logermeier, Tel.: 029647223